

Hayes Lemmerz International, Inc.
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 30. April 2006

1. Definitionen.

1.1 "Käufer" meint die auf der Vorderseite des Lieferauftrags genannte unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der Hayes Lemmerz International, Inc. oder, wenn eine solche nicht genannt ist, die HLI Operating Company, Inc. Wenn die Vorderseite des Lieferauftrags die Spezifizierung "Hayes Lemmerz International, Inc. – [Standort] Betrieb" oder "Hayes Lemmerz International, Inc. – [Standort] Werk" oder eine andere ähnliche Bezeichnung enthält, ist Käufer die Tochtergesellschaft der Hayes Lemmerz International, Inc., die das Werk des Käufers an dem bezeichneten Ort betreibt und nicht Hayes Lemmerz International, Inc. Weder Hayes Lemmerz International, Inc. noch eine andere ihrer Tochtergesellschaften als der Käufer werden Vertragsparteien oder garantieren in irgendeiner Weise die Erfüllung von Verpflichtungen des Käufers aus dem Lieferauftrag.

1.2 "Werk des Käufers" meint das Werk oder einen anderen Standort des Käufers, an den Güter geliefert werden sollen. Die jeweilige Adresse ergibt sich aus der Vorderseite des Lieferauftrags.

1.3 "Produkte" meint die von dem Lieferauftrag erfassten Güter und/oder Leistungen, wobei der Begriff sowohl Güter als auch Leistungen erfasst, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht unzweifelhaft etwas anderes ergibt. Der Begriff Güter beinhaltet auch deren Teile, Anteile, Bestandteile, Zubehör, Nachbesserung, Ersatz- und Austauschlieferungen.

1.4 "Lieferauftrag" meint und erfasst die Vorderseite des Lieferauftragsdokuments, anschließende Freigaben, Abrufe, Bestellanforderungen, Verkaufträge, Lieferanweisungen und andere von dem Käufer erstellte Dokumente in Bezug auf die Produkte (einschließlich der Dokumente, die im elektronischen Datenaustausch erstellt werden), sämtliche vom Käufer und Verkäufer unterzeichnete Vereinbarungen in Bezug auf die Produkte, diese Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Qualitätsstandards für Lieferanten der Hayes Lemmerz International, Inc. und sämtliche anderen Dokumente, die durch den Käufer ausdrücklich zum Teil des Lieferauftrages gemacht wurden.

1.5 "Verkäufer" meint die Partei, der der Lieferauftrag erteilt wird.

1.6 "Verkäuferdokument" meint jede Preisangabe, Angebot, Kalkulation, Kostenvoranschlag, Bestätigung, Frachtbrief, Ladeschein, Rechnung oder jedes andere von dem Verkäufer erstellte Dokument, gleichgültig ob es in elektronischer oder gedruckter Form erstellt wurde.

2. Vollständige Vereinbarung; elektronische Dokumente.

2.1 Der Lieferauftrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Bezug auf die Produkte dar. Änderungen oder Ergänzungen des Lieferauftrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des Käufers unterzeichnet sind. Jegliche Vereinbarungen, Verhandlungen oder Übereinkommen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die vor dem Datum des Lieferauftrags getroffen oder geführt wurden, gleichgültig ob in schriftlicher oder mündlicher Form, sind in dem Lieferauftrag aufgegangen und werden durch den Lieferauftrag ersetzt.

2.2 Der Käufer ist berechtigt, jegliche dem Verkäufer in Bezug auf den Lieferauftrag zu übermittelnden Dokumente in elektronischer Form zu übermitteln und dabei von ihm festgelegte elektronische Datenübermittlungsmethoden oder Internetportale zu verwenden. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer Rechnungen oder andere dem Käufer in Bezug auf den Lieferauftrag oder die Produkte zu übermittelnde Dokumente in elektronischer Form unter Verwendung der von dem Käufer festgelegten elektronischen Datenübermittlungsmethoden oder Internetportale übermitteln.

3. Annahme des Lieferauftrags.

3.1 Es wird vermutet, dass der Verkäufer den Lieferauftrag vollumfänglich ohne Änderungen oder Ergänzungen angenommen hat, und zwar ungeachtet früherer Handlungsweisen oder Handelsbräuche, wenn der Verkäufer den Lieferauftrag entweder bestätigt oder mit der Erbringung der

Leistung beginnt, je nachdem was zuerst eintritt. Vor Bestätigung des Lieferauftrags durch den Verkäufer kann der Käufer den Lieferauftrag jederzeit zurücknehmen.

3.2 Jedes Verkäufersdokument, einschließlich solcher Verkäufersdokumente, auf die der Lieferauftrag Bezug nimmt, ist in dem Umfang, in dem es Bestimmungen enthält, die die Bestimmungen des Lieferauftrags ergänzen, zurückweisen oder mit diesen unvereinbar sind, als Gegenangebot an den Käufer zu verstehen. Dieses Gegenangebot wird von dem Käufer zurückgewiesen und ist für diesen nicht bindend, sofern es nicht ausdrücklich durch einen vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des Käufers schriftlich angenommen wird. Liegt eine schriftliche Annahme eines solchen Gegenangebots durch den Käufer nicht vor, wird vermutet, dass der Verkäufer den Lieferauftrag angenommen und sich einverstanden erklärt hat, nach Maßgabe der Bestimmungen des Lieferauftrags zu leisten, wenn der Verkäufer mit der Erbringung der Leistung begonnen hat. Die Bestimmungen des Lieferauftrags gelten ohne Änderung auch dann, wenn der Käufer Produkte des Verkäufers in Kenntnis von widersprechenden oder anderen Geschäftsbedingungen des Verkäufers annimmt und bezahlt.

4. Versand.

4.1 Sämtliche Produkte sind fachgerecht zu verpacken, zu kennzeichnen und gemäß den Anforderungen des Käufers oder, wenn solche Anforderungen nicht vorliegen, gemäß den Anforderungen eines gewöhnlichen Frachtführers zu versenden. Hat sich der Käufer bereit erklärt, die Versandkosten zu tragen, sind die Produkte zudem in einer Weise zu versenden, die die niedrigsten Transportkosten für den Käufer sicherstellt.

4.2 Sofern sich aus dem Lieferauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind die Produkte "DDP" an das Werk des Käufers zu liefern (Incoterms 2000). Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten für Verpackung, Verladung und Behandlung, Sortierung, Einlagerung, Versand, Versicherung, Zölle und andere Transportabgaben. Mit den Kosten für Rollgeld, Liegegeld, Einlagerung oder Mehrwegcontainer wird der Käufer nicht belastet, sofern sich aus dem Lieferauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

4.3 Sämtliche Sendungen sind mit Versandpapieren zu versehen, die die Nummer der Versandpapiere, Lieferauftragsnummer, Inhalte und Gewicht, den Namen des Werks des Käufers und/oder die Nummer des Hafenbeckens sowie jede andere von dem Käufer festgelegte Information enthalten. Auf Wunsch wird der Verkäufer sämtliches versandtes Material auch mit Strichcodes versehen, die den Anforderungen und Festlegungen des Käufers entsprechen. Für den Fall, dass ein einziger Versand mehrere Verpackungen umfasst, ist jede Verpackung zudem fortlaufend zu nummerieren. Lieferauftragsnummern, Verpackungsnummern sowie sämtliche Einzelteilnummern und Kennziffern müssen auf allen Versandpapieren, Frachtbriefen, Ladescheinen und Rechnungen gezeigt werden. Der Verkäufer wird die Produkte und die im Zusammenhang mit diesen Produkten zu erbringenden Leistungen auf dem Ladeschein oder Frachtbrief oder einer anderen Transportbescheinigung beschreiben und den Versand entsprechend den Anordnungen des Käufers steuern.

5. Lieferung.

5.1 Lieferungen haben in der Weise, in den Mengen und zu den Zeiten zu erfolgen, wie sie auf der Vorderseite des Lieferauftrags oder in Freigaben, Abrufen, Bestellanforderungen, Werkaufträgen, Lieferanweisungen oder in anderen von dem Käufer dem Verkäufer zugeleiteten Dokumenten bestimmt sind, die für den Verkäufer bindend werden, wenn er nicht binnen fünf (5) Tagen nach deren Erhalt widerspricht. Lieferzeit und Liefermengen sind von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung aller von dem Käufer festgelegten Liefertermine, und der Verkäufer ist zu jeder Zeit zu einer 100%igen termingerechten Lieferung verpflichtet. Zusätzliche Versandkosten und andere ähnliche Kosten, die entstehen, um die Liefertermine des Käufers einzuhalten, sind alleine vom Verkäufer zu tragen. Der Verkäufer haftet für alle unmittelbaren, mittelbaren, Folge- und anderen Schäden, Verluste, Kosten, Abgaben und Ausgaben, die dem Käufer dadurch entstehen, dass es der Verkäufer unterlässt, vertragsgemäße Produkte termingerecht zu liefern.

5.2 Lieferungen vor den von dem Käufer festgelegten Lieferterminen oder in Mengen, die die von dem Käufer genehmigte Mengen übersteigen, erfolgen auf Gefahr des Verkäufers und können nach der alleinigen Wahl des Käufers an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückgesandt oder, ohne hierfür

dem Verkäufer gegenüber zu haften, entsorgt werden. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Im Falle der Annahme ist der Käufer lediglich verpflichtet, solche vertragsgemäßen Produkte zu bezahlen, die tatsächlich geliefert und angenommen wurden.

6. Untersuchung, Annahme von Produkten und Zugang zu dem Betriebsgelände.

6.1 Der Käufer und seine Kunden sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gemäß dem Lieferauftrag zu liefernden Produkte zu jeder zumutbaren Zeit an den Standorten, an denen die Produkte hergestellt oder an denen Arbeiten verrichtet werden, einschließlich der Standorte von Zulieferern des Verkäufers, zu untersuchen und/oder zu testen. Der Verkäufer wird ohne Berechnung von Kosten die zumutbaren Möglichkeiten schaffen und Hilfestellungen leisten, um eine sichere und dienliche Untersuchung und/oder Test zu ermöglichen. Weder der Verkäufer noch dessen Zulieferer werden die Standorte, an denen die Produkte hergestellt oder Arbeiten verrichtet werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters des Käufers ändern.

6.2 Der Käufer hat das Recht zu entscheiden, keine Untersuchungen der Produkte vorzunehmen. Der Verkäufer verzichtet auf etwaige Rechte, den Käufer zur Vornahme solcher Untersuchungen zu verpflichten. Weder der Umstand, dass der Käufer keine Untersuchung vornimmt, noch die Zahlung von nicht vertragsgemäßen Produkten durch den Käufer begründet die Annahme solcher Produkte durch den Käufer oder schränkt die Rechte des Käufers ein, ihm zustehende Ansprüche geltend zu machen, oder entlässt den Verkäufer aus dessen Zusicherungen und Verpflichtungen aus dem Lieferauftrag. Entscheidet sich der Käufer, die Produkte zu untersuchen, ist er berechtigt, zu jeder Zeit eine 100%ige Untersuchung der Produkte oder einer Anzahl von Produkten durchzuführen oder, nach seiner Wahl, Musterstücke auszuwählen und zu untersuchen. Der Käufer hat das Recht, sämtliche oder einen Teil der Produkte oder einer Anzahl von Produkten zurückzuweisen, wenn eine solche Untersuchung ergibt, dass ein Produkt mangelhaft oder nicht vertragsgemäß ist. Der Käufer kann von dem Verkäufer verlangen, dass dieser sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Untersuchung zahlt, einschließlich solcher für das Sortieren, die Sicherstellung, die Einlagerung, sowie andere ähnliche Kosten. Für den Fall, dass eine Lieferung von Produkten oder einer Anzahl von Produkten ersetzte oder nachgebesserte Produkte beinhaltet, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Umfang aller darin enthaltenen vorausgesehenen Zurückweisungen offenzulegen.

6.3 Unabhängig von geleisteten Zahlungen, dem Übergang des Eigentums auf den Käufer oder einer vorherigen Untersuchung oder eines vorherigen Tests unterliegen sämtliche Produkte einer endgültigen Untersuchung, Annahme oder Zurückweisung im Werk des Käufers. Das Eigentum an sämtlichen Produkten, die Gegenstand des Lieferauftrags sind, sowie die Gefahr des Unterganges dieser Produkte verbleiben so lange bei dem Verkäufer, bis die Produkte geliefert und in dem Werk des Käufers endgültig angenommen werden.

6.4 Sollte der Verkäufer Liefer- oder betriebliche Probleme haben, Produkte gemäß dem Lieferauftrag zu liefern, gestattet der Verkäufer dem Käufer nach dessen Wahl, einen Vertreter zu bestimmen, der in der Werkanlage des Verkäufers anwesend ist, um dessen Arbeiten und betrieblichen Abläufe im Zusammenhang mit der Herstellung der Produkte zu überwachen. Für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer finanzielle oder andere Unterstützungen leistet, um den Verkäufer in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen aus dem Lieferauftrag zu erfüllen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer sämtliche im Zusammenhang mit solchen Unterstützungsleistungen entstandenen Kosten (einschließlich Gebühren für Rechtsanwälte und andere qualifizierte Berufstätige) zu erstatten und dem Käufer das – durch eine Grundschuld, Grunddienstbarkeit oder anderes dingliches Recht gesicherte und sich in einem entsprechenden Zutrittsrecht und in einer Sicherheitsabrede in einer von dem Käufer vorgelegten Fassung widerspiegelnde – Recht einzuräumen, das Betriebsgelände, die Maschinenanlagen, die Betriebseinrichtung und andere für die Herstellung der Produkte gemäß dem Lieferauftrag erforderliche Sachen des Verkäufers zu nutzen.

7. Nicht vertragsgemäße Produkte. Käufer und Verkäufer stimmen darin überein, dass für den Fall, dass nach Maßgabe des Lieferauftrags gelieferte Produkte in irgendeiner Weise nicht vertragsgemäß sind, der Käufer nach seiner Wahl und ohne Beschränkung seiner anderen ihm unter dem Gesichtspunkt der Leistungsstörung und/oder Vertragsverletzung zustehenden Rechte berechtigt ist, (a) die Mengen der mit dem Lieferauftrag bestellten Produkte um jede Teilmenge zu reduzieren, (b) von

dem Verkäufer zu verlangen, nicht vertragsgemäße Produkte zu ersetzen, (c) nicht vertragsgemäße Produkte an den Verkäufer zurückzusenden oder diese, ohne dem Verkäufer hieraus zu haften, zu entsorgen, wobei der Käufer den vollen Kaufpreis für diese Produkte zurückerhält sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Untersuchung, das Sortieren, die Sicherstellung, die Einlagerung und die Rücksendung dieser Produkte erstattet bekommt, (d) entweder selber oder durch andere die nicht vertragsgemäßen Produkte umzuarbeiten oder zu verbessern oder auf andere Weise zu verändern, um sie in einen vertragsgemäßen oder weniger nichtvertragsgemäßen Zustand zu bringen, oder (e) jedes andere ihm nach dem Lieferauftrag oder nach dem anwendbaren Recht zustehendes Recht auszuüben. Sämtliche unmittelbaren, mittelbaren, Folge- und anderen Schäden, Verluste, Kosten, Abgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den vorgenannten Ansprüchen und Rechten sind alleine vom Verkäufer zu tragen und können von dem Käufer von jedem dem Verkäufer zu zahlenden Betrag abgezogen werden.

8. Preise and Bedingungen.

8.1 Zahlungsbedingungen und Preisnachlässe für frühe Zahlungen ergeben sich aus dem Lieferauftrag. Die Zahlungstermine für den Lieferauftrag berechnen sich von dem Datum des Zugangs ordnungsgemäß erstellter Rechnungen oder des Empfangs vertragsgemäßer Produkte an, und zwar dergestalt, dass das zuletzt eintretende Ereignis maßgeblich ist. Rechnungen müssen den dem Verkäufer schriftlich mitgeteilten Anforderungen des Käufers entsprechen. Der Käufer kann Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückweisen.

8.2 Jeder von dem Verkäufer angebotene Zeitraum für Preisnachlässe für Barzahlung oder Rechnungsbegleichung berechnet sich von dem Datum des Zugangs ordnungsgemäß erstellter Rechnungen oder des Empfangs vertragsgemäßer Produkte an, und zwar dergestalt, dass das zuletzt eintretende Ereignis maßgeblich ist. Wenn nicht Frachtkosten, Steuern und andere Abgaben im einzelnen aufgeschlüsselt sind, werden Preisnachlässe auf den vollen Rechnungsbetrag berechnet. Sämtliche Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Anpassung infolge von Fehlmengen oder Zurückweisungen.

8.3 Preise dürfen nur erhöht werden, wenn sich dies ausdrücklich aus einem ergänzten Lieferauftrag ergibt, der von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers erteilt und unterzeichnet sein muss. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Preise und Bedingungen für die von dem Lieferauftrag erfassten Produkte für den Käufer nicht ungünstiger sind als diejenigen, die der Verkäufer gegenwärtig anderen Kunden für dieselben oder ähnliche Produkte und Leistungen in ähnlicher Menge anbietet. Der Verkäufer erklärt sich bereit, dass für den Fall, dass anderen Kunden für dieselben oder ähnliche Produkte oder Leistungen in ähnlichen Mengen günstigere Preise und Bedingungen eingeräumt werden, auch dem Käufer dieselben Preise und Bedingungen eingeräumt werden, und zwar mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem diese einem anderen Kunden zum ersten Mal angeboten wurden. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Erteilung des Lieferauftrags erfolgten Preisreduzierungen für Güter oder Leistungen der von dem Lieferauftrag erfassten Art auch für die gemäß Lieferauftrag gekauften Produkte gelten; der Käufer erhält in Höhe einer solchen Reduzierung eine entsprechende Gutschrift. Der Preis des Verkäufers darf den niedrigsten erhältlichen Marktpreis nicht übersteigen, und in keinem Fall darf der Lieferauftrag ohne schriftliche Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters des Käufers Preise enthalten, die höher sind als die von dem Verkäufer zuletzt angegebenen oder in Rechnung gestellten Preise, wobei der niedrigere Preis entscheidend ist. Jede Kostenreduzierung auf Seiten des Verkäufers als Folge der Reduzierung von Frachtkosten, Zollabgaben, Einfuhrzöllen, Gewerbe-/Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern und/oder anderen ähnlichen Kosten gegenüber solchen Kosten, wie sie zum Zeitpunkt des Lieferauftrags galten, führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Preises der von dem Käufer bestellten Produkte. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer sowie dessen Vertreter zumutbaren Zugang zu seinen Büchern zu gewähren; auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die Abrechnung zu bestätigen und den Käufer in die Lage zu versetzen, die in Rechnung gestellten Beträge nachzurechnen.

8.4 Dem Verkäufer ist bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass die Produkte mit anderen Produkten, die der Käufer an seine Kunden verkauft, verbunden, mit diesen vermischt oder in diese verarbeitet oder umgebildet werden können. Falls Kunden des Käufers in die Insolvenz fallen, unter Insolvenzverwaltung gestellt oder liquidiert werden oder einem vergleichbaren Verfahren unterliegen und

der Käufer im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren sich bereit erklärt oder durch ein Gericht angewiesen wird, den dem Kunden berechneten Preis für solche Güter zu reduzieren, mit denen die Produkte verbunden, vermischt, verarbeitet oder in die die Produkte umgebildet wurden, dann reduzieren sich auch automatisch die dem Verkäufer für diese Produkte gezahlten Preise, und zwar im selben Verhältnis, wie die Preise zwischen dem Käufer und seinem Kunden reduziert wurden, und mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Reduzierung an. In einem solchen Fall bleibt der Lieferauftrag ohne weitere Ergänzungen wirksam. Ist der Käufer als Folge der genannten Verfahren oder als Folge einer Zahlungsunfähigkeit seines Kunden nicht in der Lage, sämtliche oder Teile seiner Forderungen gegen seinen Kunden für Güter, mit denen die Produkte verbunden, vermischt, verarbeitet oder in die die Produkte umgebildet wurden, zu realisieren, dann werden die dem Verkäufer für die verbundenen, vermischten, verarbeiteten oder umgebildeten Produkte geschuldeten Beträge ebenfalls automatisch reduziert, und zwar in dem gleichen prozentualen Verhältnis, in dem der dem Käufer tatsächlich gezahlte Betrag (selbst wenn er Null beträgt) zu den zwischen dem Käufer und dessen Kunden vereinbarten Preisen für solche Güter steht.

9. Qualitätssicherung.

9.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, ein System der Qualitätssicherung einzurichten und zu unterhalten, das sicherstellt, dass sämtliche an den Käufer gelieferten Produkte den Anforderungen des Lieferauftrags entsprechen, und zwar unabhängig davon, ob diese Produkte von dem Verkäufer oder dessen Zulieferer hergestellt oder verarbeitet werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Qualität seiner Produkte fortlaufend zu verbessern. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Anforderungen des zum Zeitpunkt der Erteilung eines Auftrags durch den Käufer geltenden Allgemeinen Qualitätsstandards für Lieferanten der Hayes Lemmerz International, Inc. zu erfüllen. Die Allgemeinen Qualitätsstandards für Lieferanten der Hayes Lemmerz International, Inc. werden durch diese Bezugnahme zu einem Bestandteil des Lieferauftrags. Auf Verlangen wird der Käufer eine Kopie des Allgemeinen Qualitätsstandards für Lieferanten zur Verfügung stellen.

9.2 Ohne damit die Regelung in Ziffer 9.1 einzuschränken, ist der Verkäufer verpflichtet, sämtliche von dem Käufer festgelegten Qualitätsanforderungen, Verfahren und Standards zu erfüllen, die – abhängig von der Natur der Produkte und dem Standort des Werks des Käufers – die jeweils aktuellste Fassung eines oder mehrerer der folgenden Standards und Verfahren oder eines Standards oder Verfahrens, das diesen nachfolgt oder diese ersetzt, beinhalten können: ISO/TS 16949, ISO 14001, ISO 9001, DIN EN ISO 9001, QS-9000, Handbücher der "Automotive Industry Action Group", Verband der Automobilindustrie (VDA) – VDA Publikation 6 und andere VDA Publikationen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, sich auf eigene Kosten zertifizieren zu lassen, um anwendbare Standards einer dem Käufer akzeptablen dritten Partei zu erfüllen.

9.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen über sämtliche Untersuchungen, Tests und von dem Verkäufer durchgeführten Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf nicht vertragsgemäße Produkte aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen müssen diejenigen Informationen enthalten und diejenigen anderen Voraussetzungen erfüllen, die von den anwendbaren Standards vorgeschrieben sind oder von dem Verkäufer verlangt werden. Diese Aufzeichnungen müssen von dem Verkäufer für den in Ziffer 35 festgesetzten Zeitraum aufbewahrt und können von dem Käufer jederzeit eingesehen und geprüft werden.

10. Änderungen der Lieferaufträge.

10.1 Der Käufer behält sich das Recht vor, gleich aus welchem Grund, in dem Lieferauftrag Änderungen vorzunehmen, insbesondere einen oder mehrere der folgenden Posten zu ändern: (a) die Zeichnungen/Bilder/Graphiken, Gestaltungen/Ausführungen/Bauarten der Produkte oder Anforderungen an die Produkte (b) die Mengen, die Art und Weise des Versands oder der Verpackung der Produkte, (c) den Ort oder die Zeit der Untersuchung, Lieferung oder Annahme der Produkte sowie (d) den Umfang der dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Sachen des Käufers (gemäß der Definition in Ziffer 19).

10.2 Falls eine derartige Änderung zur einer Erhöhung oder Verminderung der Kosten der Erfüllung des Lieferauftrags oder der für die Erfüllung des Lieferauftrags erforderlichen Zeit führt, erfolgt eine billige, durch den Käufer bestimmte Anpassung der Preise und/oder der Liefertermine. Ein von dem

Verkäufer erhobener Anspruch auf Anpassung nach dieser Bestimmung ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von zehn (10) Tagen, nachdem er von dem Käufer über die Änderungen in Kenntnis gesetzt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

10.3 Die in dieser Ziffer 10 enthaltenen Bestimmungen befreien den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung, den Lieferauftrag in seiner geänderten Fassung zu erfüllen. Preiserhöhungen, Belastungen mit Kosten, Abgaben oder anderen Beträgen, Verlängerungen von Lieferzeiten oder andere Änderungen sind für den Käufer nur bindend, wenn sie sich aus einem geänderten Lieferauftrag ergeben, der von dem Käufer nach Maßgabe der Ziffer 3 erteilt wurde.

11. Inhaltsstoffe und gefährliche Stoffe.

11.1 Wann immer dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist, oder auf Verlangen des Käufers legt der Verkäufer dem Käufer umgehend ein Materialsicherheitsdatenbogen vor, und zwar in einer von dem Käufer bestimmten Form und Ausführlichkeit, der mindestens die folgenden Angaben enthält: (a) eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe der Produkte und anderer Güter oder Sachen, die von dem Verkäufer oder einem seiner Arbeitnehmer, Bevollmächtigten oder Vertragspartner in das Werk des Käufers gebracht wurden, (b) die Menge dieser Inhaltsstoffe sowie (c) Angaben zu Änderungen dieser Inhaltsstoffe oder Zusätzen zu diesen Inhaltsstoffen. Vor und gleichzeitig mit dem Versand der Produkte, Güter oder Sachen legt der Verkäufer dem Käufer und allen Frachtführern ausreichende schriftliche Warnhinweise und Mitteilungen (einschließlich geeigneter Aufschriften auf den Produkten, Gütern, Sachen, Containern und Verpackungen) über sämtliche gefährlichen Stoffe, die in den Produkten, Gütern oder Sachen enthalten oder Teil der Produkte, Güter oder Sachen sind, vor, und zwar zusammen mit sämtlichen speziellen Anweisungen für die Verladung und Behandlung sowie Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen des anwendbaren Rechts, um den Käufer und alle Frachtführer über die anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zu informieren und es dem Käufer und allen Frachtführern zu ermöglichen, bestmöglich Körper- und Sachschäden bei der Verladung und Behandlung, dem Transport, der Verarbeitung, dem Gebrauch oder der Entsorgung der Produkte, Güter, Sachen, Container und Verpackungen zu verhindern.

11.2 Sämtliche Güter und Sachen des Verkäufers oder alle Arbeitnehmer, Bevollmächtigten oder Vertragspartner des Verkäufers, die in das Werk des Käufers gebracht oder gesandt werden, sind auf Verlangen des Käufers durch den Verkäufer auf dessen Kosten zu entfernen und, im Falle der Güter und Sachen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Der Verkäufer ist zu jeder Zeit verpflichtet, sämtliche unweltschutzrechtlichen, Sicherheits- und sonstigen Regeln und Bestimmungen des Käufers zu erfüllen.

12. Steuern.

12.1 Sofern sich nichts anderes aus der Vorderseite des Lieferauftrags ergibt, umfasst der Kaufpreis alle vom Bund, von den Ländern/ Einzelstaaten, Kreisen, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts erhobenen und allein vom Verkäufer zu zahlenden Steuern, Abgaben und Gebühren, die von einer aus- oder inländischen Behörde im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte erhoben werden.

12.2 Ist der Verkäufer gesetzlich verpflichtet, Steuern zu vereinnahmen, für deren Befreiung der Käufer dem Verkäufer gegenüber keinen Nachweis erbracht hat, wird der Verkäufer jede dieser Steuern, die in gesetzmäßiger Weise auf die Produkte Anwendung finden und von dem Käufer zu zahlen sind, in seinen Rechnungen gesondert ausweisen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, solche Steuern zu vereinnahmen, für deren Befreiung der Käufer einen Nachweis erbracht hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle für ihn geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von allen gegen den Käufer festgesetzten Beträgen freizustellen, die daraus resultieren, dass der Verkäufer diese Pflicht nicht erfüllt. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um einen Anspruch auf Gutschrift, Nachlass, Rückzahlung oder sonstige Befreiung oder Erleichterung in Bezug auf derartige Steuern geltend zu machen.

12.3 Der Käufer ist berechtigt, von Zahlungen an den Verkäufer solche Beträge einzubehalten, die der Käufer einzubehalten gesetzlich verpflichtet ist. Der Käufer wird den einbehaltenen

Betrag an die zuständige Behörde nach Maßgabe des anwendbaren Rechts abführen und auf Verlangen des Verkäufers diesem die Kopie einer von der Behörde ausgestellten Zahlungsbestätigung/Quittung aushändigen.

13. Geistige Eigentumsrechte.

13.1 Der Verkäufer sichert zu, dass die Produkte sowie deren Kauf, Herstellung, Verarbeitung oder Vermischung oder Verbindung mit den Produkten des Käufers, Gebrauch, Absatz, Verkauf, Veränderung, Reparatur und/oder Umbau oder Wiederherstellung (vor und nach der während der Herstellung erfolgten Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit den Produkten des Käufers) kein Patent, Markenzeichen, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster oder anderes geistiges Eigentumsrecht eines Dritten in irgendeinem Staat verletzt und auch künftig nicht verletzen wird.

13.2 Der Verkäufer erteilt dem Käufer, jeder Partei oder juristischen Person oder Personenmehrheit, an die die Produkte geliefert werden, sowie jedem ihrer verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten, Lieferanten und Vertragspartnern hiermit eine vollständig vergütete, unbeschränkte, weltweite, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz an allen geistigen Eigentumsrechten, insbesondere an sämtlicher Software sowie sämtlichen Zeichnungen, Skizzen oder Bildern, technischen Beschreibungen oder Darstellungen, Daten, Unterlagen und Know-how, um den Kauf, die Herstellung, Verarbeitung oder Vermischung oder Verbindung mit den Produkten des Käufers, den Gebrauch, Absatz, Verkauf, die Veränderung, die Reparatur und/oder den Umbau oder die Wiederherstellung der Produkte und deren Bestandteile, Teile oder Bauteile oder Halbfabrikate in jedweder Weise zu ermöglichen. Der Verkäufer sichert zu, dass ihm die – auch späteren – Verwendungen der Produkte bekannt sind und dass er über das unbeschränkte Recht verfügt, die genannte Lizenz zu erteilen.

13.3 Sollte der Vorwurf erhoben werden, dass der Kauf, die Herstellung, Verarbeitung oder Vermischung oder Verbindung mit den Produkten des Käufers, der Gebrauch, Absatz, Verkauf, die Veränderung, Reparatur und/oder der Umbau oder die Wiederherstellung der Produkte oder eines ihrer Teile eine Schutzrechtsverletzung darstellt, oder sollten die genannten Handlungen untersagt werden oder sollte nach der allein entscheidenden Einschätzung des Käufers eine solche Untersagung wahrscheinlich werden, ist der Verkäufer verpflichtet, und zwar ohne Einschränkung seiner übrigen Verpflichtungen oder der Rechte des Käufers aus dem Lieferauftrag, auf eigene Kosten für den Käufer und seinen Kunden das Recht zu beschaffen, den Kauf, die Herstellung, Verarbeitung oder Vermischung oder Verbindung mit den Produkten des Käufers, den Gebrauch, Absatz, Verkauf, die Veränderung, Reparatur und/oder den Umbau oder die Wiederherstellung der Produkte fortzusetzen. Kann der Verkäufer derartige Rechte nicht beschaffen, ist er verpflichtet, nach Wahl des Käufers entweder die Produkte so zu verändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung mehr darstellen, oder die Produkte zu entfernen und den Kaufpreis sowie sämtliche Transport-, Ein- oder Aufbau- oder sonstige Kosten zu erstatten. Im erstgenannten Fall bleibt der Verkäufer verpflichtet, alle übrigen Gewährleistungen und Zusicherungen sowie sämtliche Anforderungen aus dem Lieferauftrag zu erfüllen. Der Verkäufer haftet für alle unmittelbaren, mittelbaren, Folge- und anderen Schäden, Verluste, Kosten, Abgaben und Ausgaben, die dem Käufer infolge des Vorgenannten entstehen.

13.4 Wenn der Lieferauftrag zu (a) einer Erfindung oder anderen Versuchs-, Entwicklungs- oder Forschungstätigkeit, einschließlich damit zusammenhängender Konstruktionen, (b) einer praktisch anwendbaren oder in die Praxis umsetzbaren Erkenntnis oder zu einer Thematik oder zu einer Anwendung oder Entdeckung, für die ein Patent oder ein Urheberrecht erteilt werden könnte oder die sonstwie rechtlich wirksam oder rechtlich geschützt werden könnte, oder (c) einer Verbesserung in der Gestaltung, Form oder Konstruktion der Produkte oder einer anderen alternativen oder verbesserten Methode zur Erreichung der Ziele des Lieferauftrags (gemeinsam die "Erfindung" genannt) führt oder damit einhergeht, steht das – vertrauliche und gesetzlich geschützte – Eigentumsrecht an einer solchen Erfindung dem Käufer zu. Der Verkäufer tritt hiermit an den Käufer sämtliche Rechte, Ansprüche und Vermögensinteressen an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten an solchen Erfindungen ab. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Dokumente auszufertigen oder zu unterzeichnen sowie sämtliche anderen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich oder hilfreich sind, um die vorstehende Abtretung zu belegen oder um die Erfindungen zugunsten des Käufers patentieren oder sonstwie rechtlich wirksam

oder schützen zu lassen. Der Verkäufer wird seine Arbeitnehmer und seine Vertragspartner zu den gleichen Handlungen veranlassen.

13.5 Alle urheberschaftlichen Arbeiten, insbesondere technische Daten im Zusammenhang mit den Produkten, Unterlagen und Zeichnungen oder Bilder oder Graphiken über die Gestaltung oder Form oder Konstruktion, Software, Computerprogramme und Datenbestände sowie alle deren Verbesserungen, Modifizierungen und "Updates", und sämtliche im Zuge der Erfüllung des Lieferauftrags hergestellten schriftlichen Arbeiten und Materialien gelten als für den Käufer gemacht und stehen im alleinigen Eigentum des Käufers. Sofern die genannten urheberschaftlichen Werke nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht als für den Käufer gemacht gelten, tritt der Verkäufer hiermit an den Käufer sämtliche Rechte, Ansprüche und Vermögensinteressen an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten an diesen urheberschaftlichen Werken ab. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Dokumente auszufertigen oder zu unterzeichnen sowie sämtliche anderen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich oder hilfreich sind, um die vorstehende Abtretung zu belegen. Der Verkäufer wird seine Arbeitnehmer und seine Vertragspartner zu den gleichen Handlungen veranlassen.

14. Geheime Informationen.

14.1 Sämtliche Informationen oder Kenntnisse, die der Käufer dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Produkten oder dem Lieferauftrag offenbart hat oder zu einem späteren Zeitpunkt noch offenbaren wird, gelten als vertrauliche und geheime Informationen des Käufers und dürfen von dem Verkäufer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des Käufers einer dritten Partei bekannt gemacht werden. Der Käufer behält die Inhaberschaft an sämtlichen Rechten an allen dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Produkten oder dem Lieferauftrag offenbarten Informationen.

14.2 Jegliche Kenntnis und Information, die der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit den Produkten oder dem Lieferauftrag offenbart hat oder zu einem späteren Zeitpunkt noch offenbaren wird, gilt nicht als vertrauliche und geheime Information, es sei denn mit einem vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des Käufers wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Dementsprechend werden die genannten Kenntnisse und Informationen frei von irgendwelchen Beschränkungen erworben. Ungeachtet gegenteiliger Aussagen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist kein Arbeitnehmer des Käufers berechtigt, irgendeine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung zu treffen, die die Verwendung oder Veröffentlichung von Informationen jedweder Art einschränkt oder wonach solche Informationen vertraulich zu behandeln wären, es sei denn eine solche Vereinbarung wurde schriftlich getroffen und von einem vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des Käufers unterzeichnet.

15. Produktgewährleistungen.

15.1 Zusätzlich zu jeglichen anderen ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen, die sich aus dem anwendbaren Recht oder sonstwie ergeben, gewährleistet und garantiert der Verkäufer dem Käufer, seinen Rechtsnachfolgern, Zessionaren und Kunden, dass jedes Produkt (a) neu ist und dem Lieferauftrag in jeglicher Hinsicht entspricht, (b) allen Anforderungen, Zeichnungen oder Bildern oder Graphiken, Vorlagen, Broschüren, Handbüchern und anderen Beschreibungen entspricht, die von dem Käufer vorgelegt oder von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers schriftlich akzeptiert wurden, (c) alle anwendbaren Industriestandards sowie alle aus auf den Käufer, den Verkäufer und die Produkte anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen folgenden Standards erfüllen, (d) marktgängig und verkäuflich und zu dem beabsichtigten Zweck geeignet sind, wobei der Verkäufer bestätigt, dass ihm der von dem Käufer beabsichtigte Verwendungszweck bekannt ist, (e) von höchster Qualität ist und in der Gestaltung oder Form oder Konstruktion sowie in den Materialien und in der Verarbeitung keine Mängel aufweist und (f) frei von jeglichen Rechten jedweder Art ist. Der Verkäufer gewährleistet zudem, dass er im Hinblick auf seine Bedingungen, Preise, Qualität, Lieferung, Technologie und Leistung bezüglich der Versorgung mit den Produkten konkurrenzfähig ist und auch künftig bleibt.

15.2 Der Gewährleistungszeitraum ist der längste der folgenden Zeiträume: (a) fünf (5) Jahre, (b) der nach dem anwendbaren Recht geltende Gewährleistungszeitraum oder (c) der Gewährleistungszeitraum, den der Käufer seinen Kunden für Güter einräumt, die die Produkte enthalten.

Sämtliche Gewährleistungen des Verkäufers, gleichgültig ob ausdrücklich oder konkludent gegeben, sowie alle Ansprüche und Rechte des Käufers, gleichgültig, ob sie sich aus diesem Abschnitt oder sonstwie ergeben, sind unabhängig von Lieferung, Untersuchung, Tests, Annahme und Bezahlung gegeben und werden von diesen nicht berührt.

16. Vertragsverletzung und hieraus folgende Ansprüche und Rechte.

16.1 Seitens des Verkäufers liegt eine Vertragsverletzung bezüglich des Lieferauftrags vor, wenn (a) der Verkäufer den Lieferauftrag nicht in jeglicher Hinsicht erfüllt, (b) ein von dem Verkäufer geliefertes Produkt nicht den Gewährleistungen oder anderen aus dem Lieferauftrag folgenden Anforderungen entspricht, gleichgültig, ob dies vor oder nach der Annahme durch den Käufer entdeckt wird, (c) der Verkäufer über das im Geschäftsverkehr allgemein Übliche Vermögensgegenstände zugunsten eines Gläubigers (zur Sicherheit) abtritt oder übereignet, oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers angeordnet wird oder (d) der Verkäufer sich nach der allein entscheidenden Einschätzung des Käufers in einer solchen finanziellen oder sonstige Situation befindet oder den Lieferauftrag in einer solchen Weise ausführt, dass die Qualität der Produkte des Verkäufers oder dessen fristgerechte Erfüllung des Lieferauftrags gefährdet ist.

16.2 Liegt eine Vertragsverletzung nach diesen Bestimmungen vor, kann der Käufer zusätzlich zu seinen anderen aus diesen Bestimmungen oder aus anwendbarem Recht folgenden Ansprüchen und Rechten eines oder mehrere der folgenden Rechte ausüben: (a) die Lieferung aus dem Lieferauftrag ganz oder teilweise stornieren oder aufschieben, ohne dem Verkäufer hieraus zu haften, mit Ausnahme auf den Kaufpreis für vertragsgemäße Produkte, die der Käufer vor der Stornierung erhalten und nach Maßgabe des Lieferauftrags angenommen hat, (b) von dem Verkäufer verlangen, dass dieser sämtliche oder einige derjenigen Produkte nachbessert oder ersetzt, die von dem Käufer als nichtvertragsgemäß festgestellt wurden, und zwar nach Wahl des Käufers und auf Kosten des Verkäufers entweder im Werk des Käufers oder an jedem anderen von dem Käufer bestimmten Ort, (c) von dem Verkäufer verlangen, dass dieser sämtliche durch die Lieferung, Lagerung und Rücksendung der Produkte entstehenden Transport- und anderen Kosten trägt, (d) von einer dritten Partei Ersatzprodukte kaufen und von dem Verkäufer verlangen, dass dieser den Differenzbetrag zwischen dem dafür gezahlten Preis und dem zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Preis ersetzt, (e) von dem Verkäufer alle unmittelbaren, mittelbaren, Folge- oder andere Schäden, Verluste, Kosten, Abgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vertragsverletzung sowie mit Belastungen oder Aufrechnungen seitens der Kunden des Käufers als Folge dieser Vertragsverletzung ersetzt verlangen, (f) im Falle einer verspäteten Lieferung für jede volle Woche verspäteter Lieferung die Zahlung von 0,5% des im Lieferauftrag für die verspätet gelieferten Produkte bestimmten Kaufpreises verlangen sowie (g) die im Zusammenhang mit dem Vorstehenden entstandenen Kosten für Rechtsberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Zinsen, ersetzt verlangen, und zwar auf der Grundlage der nach dem anwendbaren Recht zulässigen höchsten Gebührensätzen.

16.3 Es stellt keinen Verzicht auf eine Bestimmung des Lieferauftrags seitens des Käufers dar, wenn der Käufer diese Bestimmung nicht sofort durchsetzt. Ein für einen bestimmten Fall erklärter Verzicht stellt nicht zugleich auch einen Verzicht für andere Fälle oder andere Bestimmungen dar.

17. Freistellung.

17.1 Der Verkäufer stellt den Käufer, die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen, die Kunden des Käufers, jede andere dritte Partei, an die Produkte geliefert werden, sowie deren Gesellschafter, Mitglieder, Organe, Arbeitnehmer und Bevollmächtigten (gemeinsam die "Freigestellten Personen") frei von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Klagegründen, Rechtsstreitigkeiten, Urteilen, Vergleichen und anderen Kosten, Gebühren, Abgaben, Ausgaben, Strafen, unmittelbaren, mittelbaren, Folge- und anderen Schäden, Rechtsanwaltsgebühren sowie allen anderen Verlusten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jedweder Art (die "Verluste"), die aus oder im Zusammenhang mit Körperverletzungen, Gesundheitsbeschädigungen oder Todesfällen, Schäden am beweglichen oder unbeweglichem Eigentum oder dem Auslaufen, dem Ausstoß oder dem Austritt von Sondermüll oder gefährlichen Substanzen entstanden sind, soweit von diesen behauptet wird, dass sie ganz oder teilweise aus einem oder mehrere der folgenden Umständen resultieren: (a) der Herstellung, der Entwicklung oder eines Mangels eines Produktes oder der unterlassenen Warnung, dem unsachgemäßen Umgang oder

Betrieb oder Montage in Bezug auf ein Produkt, (b) der Erbringung von Leistungen seitens des Verkäufers oder seiner Arbeitnehmer, Bevollmächtigten oder Vertragspartner, und zwar unabhängig davon, ob dies auf dem Grundeigentum des Käufers, Verkäufers oder einer dritten Partei erfolgt, oder (c) jeder anderen Handlung oder Unterlassung seitens des Verkäufers oder seiner Arbeitnehmer, Bevollmächtigten oder Vertragspartner.

17.2 Der Verkäufer stellt die Freigestellten Personen frei von allen Verlusten, die aus oder im Zusammenhang mit den folgenden Umständen entstanden sind: (a) jeder tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Gewährleistungen oder jeder anderen Nichterfüllung der aus dem Lieferauftrag folgenden Anforderungen an die Produkte, (b) der Verletzung des Lieferauftrags oder einer anderen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer getroffenen Vereinbarung durch den Verkäufer oder (c) einer Rückruf- oder Kundendienstaktion, an der der Käufer, einer seiner Kunden oder eine dritte Partei teilnimmt, soweit diese Rückruf- oder Kundendienstaktion im Zusammenhang mit den Produkten des Verkäufers steht oder von dem Verkäufer verschuldet wurde.

17.3 Der Verkäufer stellt die Freigestellten Personen frei von allen Verlusten, die aus oder im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung eines auf den Produkten beruhenden Patents, Markenzeichens, Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses, Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder anderen Schutzrechts entstanden sind, und zwar auch dann, wenn die Produkte gemäß den Anforderungen des Käufers hergestellt oder geleistet wurden.

17.4 Der Umfang der Freistellung durch den Verkäufer reduziert sich in dem Maße, wie unzweifelhaft dargelegt werden kann, dass die Verluste ausschließlich und unmittelbar durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers entstanden sind, oder wie sich dies aus anwendbarem Recht ergibt. Die Freistellungsverpflichtung durch den Verkäufer besteht ungeachtet einer Lieferung, Untersuchung, Annahme, Zahlung oder Weiterverarbeitung oder ungeachtet von Tests fort. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass er auf alle geschuldeten Freistellungsbeträge Zinsen in nach dem anwendbaren Recht größtmöglicher Höhe zahlt. Der Käufer kann nach seiner Wahl und auf Kosten des Verkäufers die Abwehr eines von dritter Seite geltend gemachten Anspruchs durch eigene Rechtsberater übernehmen oder an dieser teilnehmen; der Verkäufer wird mit dem Käufer bei der Abwehr eines solchen Anspruchs ohne Einschränkung zusammenarbeiten.

18. Stornierung durch den Käufer.

18.1 Zusätzlich zu allen anderen dem Käufer zustehenden Rechten, den Lieferauftrag zu stornieren oder zu kündigen, behält sich der Käufer das Recht vor, noch nicht ausgelieferte Teile des Lieferauftrags zu jeder Zeit und gleich aus welchem Grund zu stornieren.

18.2 Im Falle einer Stornierung nach Ziffer 18.1 ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer nach Maßgabe der vom Käufer vorgenommenen Festlegungen die folgenden Beträge ohne Aufschläge zu zahlen, wobei diese die einzigen und ausschließlichen Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer darstellen: (a) den Kaufpreis für diejenigen Produkte, die dem Käufer in Übereinstimmung mit den genehmigten Lieferterminen oder den vor der Stornierung erfolgten Abrufen geliefert und nach Maßgabe des Lieferauftrags angenommen wurden, und (b) die angemessenen unmittelbaren Auslagen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit denjenigen fertiggestellten Erzeugnissen, unfertigen Erzeugnissen und anderen Teilen und Materialien entstanden sind, die der Verkäufer nach Maßgabe genehmigter Abrufe oder Liefertermine gemäß dem Lieferauftrag produziert oder erworben hat und die der Verkäufer nicht für sich oder andere verwenden kann. Der Verkäufer wird sich bemühen, derartige Kosten so gering wie möglich zu halten. Ungeachtet des Vorstehenden, kann der Käufer für den Fall, dass die Produkte mit anderen von dem Käufer verkauften Gütern verbunden, vermischt oder verarbeitet werden und der Kunde des Käufers den Vertrag über die Güter, mit den die Produkte, verbunden, vermischt oder verarbeitet werden, oder über einen Teils dieser Güter in Zusammenhang mit einem diesen Kunden betreffenden Insolvenzverfahren, einer Insolvenzverwaltung, Liquidation oder einem anderen vergleichbaren Verfahren kündigt, den Lieferauftrag für diese Produkte oder eines noch nicht ausgelieferten Teils dieser Produkte stornieren. Die Ansprüche des Verkäufers nach dieser Ziffer beschränken sich auf Zahlung des geringeren der beiden folgenden Beträge: (a) einen prozentualen Anteil desjenigen Nettobetrages, den der Käufer von seinem Kunden in Zusammenhang mit dessen – von einem Gericht bestätigten – Kündigung ersetzt erhält (nach Abzug sämtlicher dem Käufer dafür

entstandener Kosten, Gebühren und Ausgaben von dem Bruttobetrag), wobei der prozentuale Anteil dem prozentualen Teil entspricht, zu dem die dem Käufer im Zusammenhang mit der Kündigung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Verhältnis zu dem Kaufpreis für die von dem Verkäufer gelieferten Produkte stehen, oder (b) den in Satz 1 dieser Ziffer bezeichneten Betrag.

18.3 Sämtliche Ansprüche wegen einer durch den Käufer ausgesprochenen Stornierung nach Maßgabe dieser Ziffer 18 müssen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Stornierungsmittelteilung geltend gemacht werden. Soweit sich aus dieser Ziffer 18 nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, haftet der Käufer nicht für Ansprüche der Vertragspartner des Verkäufers, entgangenen Gewinn, Gemeinkosten, Zinsen, Entwicklungs- und Konstruktionskosten, Kosten für Einrichtung und Ausrüstung, Abschreibungskosten, allgemeine oder Verwaltungskosten oder ähnliche im Zusammenhang mit der Stornierung des Käufers stehende Ansprüche. Der Käufer wird dem Verkäufer auch keine diesbezüglichen Zahlungen leisten. Der Käufer wird für Arbeiten, die nach Mitteilung der Stornierung erbracht wurden, keine Zahlungen leisten und Kosten, die der Verkäufer in zumutbarer Weise hätte vermeiden können, nicht ersetzen. In keinem Fall darf der nach dieser Ziffer 18 zu zahlende Betrag den Gesamtpreis übersteigen, der für die fertiggestellten, nach den zum Zeitpunkt der Stornierung noch offenen Abrufen oder Lieferterminen zu liefernden Produkte gezahlt worden wäre. Soweit Ansprüche des Verkäufers dem Verkäufer gehörende Sachen mit umfassen, müssen diese Sachen von dem Verkäufer ausschließlich zu dem Zweck erworben und verwendet worden sein, Produkte für den Käufer nach Maßgabe des Lieferauftrags herzustellen. Der Anspruch muss auf entsprechende Unterlagen gestützt werden können, wonach der Verkäufer von dem Käufer zu dem Erwerb der Sachen ermächtigt wurde. Der Käufer ist berechtigt, das Eigentum an den Sachen zu beanspruchen und die Art und Weise, wie über die Sachen zu verfügen ist, vorzuschreiben.

18.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer 18 gelten nicht, wenn der Lieferauftrag ganz oder teilweise von dem Käufer wegen eines Vertragsbruchs des Verkäufers oder gemäß Ziffer 34 storniert oder gekündigt wurde.

19. Sachen des Käufers.

19.1 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, für Rechnung des Käufers Werkzeug, Schablonen, Gussformen, festes Inventar, Muster oder andere Materialien oder Ausrüstungsgegenstände (gemeinsam das "Werkzeug"), die zur Herstellung von Produkten gemäß dem Lieferauftrag verwendet werden oder hierfür verwendbar sind, zu kaufen oder dem Käufer hierfür Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn derartige Werkzeug wird in dem Lieferauftrag aufgeführt. Enthält der Lieferauftrag auch Werkzeug, wird dieses von dem Verkäufer als Bevollmächtigten des Käufers gekauft, und der Käufer zahlt an den Verkäufer den geringeren der beiden folgenden Beträge: (a) den in dem Lieferauftrag für dieses Werkzeug bestimmten Betrag oder (b) die dem Verkäufer für den Erwerb oder die Herstellung dieses Werkzeugs tatsächlich entstandenen Ausgaben. Der Käufer ist berechtigt, die Bücher und Unterlagen des Verkäufers im Zusammenhang mit diesem Werkzeug einzusehen. Der Verkäufer erkennt an, dass sämtliches in dem Lieferauftrag aufgeführtes Werkzeug, sämtliches sonstwie von dem Käufer geliefertes Werkzeug sowie alle Produkte, die von dem Käufer zum Zwecke ihrer Nachbesserung oder ihres Austausches (gemeinsam die "Sachen des Käufers") im Eigentum des Käufer stehen und bleiben und lediglich zum Zwecke der Herstellung der Produkte für den Käufer verwendet werden dürfen. Der Verkäufer ist lediglich zum zeitweiligen Besitz der Sachen des Käufers berechtigt und verpflichtet, diese auf Verlangen ganz oder teilweise sofort an den Käufer herauszugeben.

19.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Sachen des Käufers auf eigene Kosten nach Maßgabe der Anforderungen des Herstellers in einem guten betriebsfähigen Zustand zu halten. Jedes an den Sachen des Käufers ausgetauschte Ersatzteil oder jede andere daran vorgenommene Veränderung oder Verbesserung wird Eigentum des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, über alle an den Sachen des Käufers vorgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen Buch zu führen und hierüber Unterlagen aufzubewahren.

19.3 Der Verkäufer trägt das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Sachen des Käufers, solange sich diese in seinem Besitz befinden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Sachen des Käufers zugunsten des Käufers zur Deckung der Kosten für ihren vollständigen Ersatz zu versichern. Der Verkäufer hat die Sachen des Käufers getrennt von anderen Sachen aufzubewahren und sie als im

Eigentum des Käufers stehend auszuweisen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Sachen des Käufers ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des Käufers von dem Betriebsgelände des Verkäufers zu entfernen. Der Verkäufer ist verpflichtet, sofort sämtliche von dem Käufer verlangten Dokumente zu unterzeichnen und einzureichen, um den Nachweis über das Eigentum an den Sachen zu führen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine von diesem als hinreichend anerkannte Bescheinigung über die Versicherung der Sachen auszuhändigen, die den Deckungsbetrag, die Police-Nummer, den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes, den Käufer als Empfangsberechtigten im Schadensfall und die Bestimmung enthält, dass dem Käufer jede Änderung oder Kündigung oder jeder Vertragsauslauf der Police vorher mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich angezeigt werden muss. Im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der Sachen des Käufers zu einem Zeitpunkt, zu dem sich diese im Besitz des Verkäufers befinden, ist der Verkäufer nach Wahl des Käufers verpflichtet, die Sachen auf eigene Kosten zu ersetzen oder den Käufer von den Kosten für den Ersatz der Sachen freizustellen.

19.4 Auf Verlangen des Käufers sind die Sachen des Käufers dem Käufer oder von diesem bestimmten Dritten sofort herauszugeben oder an den von dem Käufer bestimmten Frachtführer auf dem Betriebsgelände des Verkäufers auszuliefern, und zwar gemäß den Anforderungen des von dem Käufer bestimmten Frachtführers ordnungsgemäß verpackt, ausgezeichnet und verladen. Der Käufer und die von diesem bestimmten Dritte sind berechtigt, das Betriebsgelände des Verkäufers nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und ohne auf den Rechtsweg verwiesen zu sein jederzeit zu betreten, um die Sachen des Käufers in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Der Verkäufer erklärt sich unter Verzicht auf jede weitere Mitteilung oder jedes weitere Verfahren damit einverstanden, dem Käufer oder von diesem bestimmten Dritten Zugang zu seinem Betriebsgelände zu gewähren und mit dem Käufer oder den von diesem bestimmten Dritten bei der Inbesitznahme der Sachen des Käufer zusammenzuarbeiten. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, diejenigen Finanzierungserklärungen abzugeben und aufzuzeichnen, die nach Auffassung des Käufers erforderlich sind, um das Eigentum des Käufers an dessen Sachen widerzuspiegeln.

19.5 Nichts in dieser Ziffer 19 oder in anderen Bestimmungen kann dahingehend ausgelegt werden, dass der Käufer verpflichtet sein soll, den Verkäufer mit Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Blaupausen, Mustern oder andere Sachen des Käufers auszustatten. Der Käufer übernimmt keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit der von ihm gelieferten Sachen.

20. Sachen des Verkäufers. Soweit sich aus dem Lieferauftrag nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer verpflichtet, die für die Herstellung der Produkte erforderlichen Werkzeuge auf eigene Kosten zu beschaffen, instand zu halten und zu ersetzen. Der Verkäufer räumt dem Käufer hiermit die Möglichkeit ein, im Eigentum des Verkäufers stehendes Werkzeug, das speziell für die Herstellung der Produkte gestaltet oder ausgestattet wurde, gegen Zahlung des Netto-Buchwertes dieses Werkzeugs abzüglich derjenigen Beträge, die der Käufer bereits zuvor für die Kosten des Werkzeugs an den Verkäufer gezahlt hat, zu kaufen.

21. Versicherung.

21.1 Zusätzlich zu dem übrigen nach anwendbarem Recht erforderlichen oder seitens des Käufers verlangten Versicherungsschutz, wird der Verkäufer eine Arbeiterunfallversicherung, eine Kraftfahrzeugversicherung und umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung abschließen, die auch die vertragliche Haftung, die Produkthaftung und die Haftung für abgeschlossene Arbeiten, jeweils mit einem von dem Käufer akzeptierbaren Deckungsbetrag und Versicherungsumfang. Der Käufer ist auf den genannten Policen mit Ausnahme der Arbeiterunfallversicherung als zusätzlich versicherte Person zu benennen.

21.2 Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer sofort eine von diesem als hinreichend anerkannte Bescheinigung über die genannten Versicherungen auszuhändigen, die jeweils den Deckungsbetrag, die Police-Nummer, den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes, den Käufer als zusätzlich versicherte Person (mit Ausnahme der Arbeiterunfallversicherung) und die Bestimmung enthält, dass dem Käufer jede Änderung oder Kündigung oder jeder Vertragsauslauf der Police vorher mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich

angezeigt werden. Ist der Verkäufer hinsichtlich des Arbeiterunfallschutzes eigenversichert, ist er auf Verlangen des Käufers verpflichtet, dem Käufer die anwendbare Bescheinigung hierüber auszuhändigen.

21.3 Der Verkäufer verzichtet hiermit im eigenen Namen und im Namen seiner Versicherer auf den gegen den Käufer bestehenden Anspruch auf Forderungsübergang hinsichtlich jeglicher Haftung, Kosten oder Ausgaben seitens des Verkäufers oder seiner Versicherer. Der Abschluss der Versicherungen entbindet den Verkäufer nicht von dessen Verpflichtungen oder Haftung aus dem Lieferauftrag oder schränkt diese Verpflichtungen oder Haftung ein.

22. Keine Sicherungsrechte. Die Produkte sind frei von jeglichen Sicherungsrechten, Sicherungsinstrumenten, Pfandrechten oder anderen Rechten gleich welcher Art zu liefern. Soweit dies nach dem anwendbaren Recht erlaubt ist, verzichtet der Verkäufer hiermit auf sämtliche Baupfandrechte, Lieferpfandrechte, Herstellerpfandrechte, Unternehmerpfandrechte oder ähnliche Rechte und Ansprüche und erklärt sich damit einverstanden, dass keines der genannten Rechte gegen den Käufer, die Sachen des Käufers oder das Betriebsgelände des Käufers wegen der Produkte geltend gemacht oder aufrechterhalten wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Vertragspartner, Materialausstatter und Zulieferer (und deren Vertragspartner) zu veranlassen, ähnliche Verzichtserklärungen abzugeben und Vereinbarungen in einer für den Käufer zufriedenstellenden Form zu schließen. Sollte eines der genannten Rechte gegen den Käufer, die Sachen des Käufers oder das Betriebsgelände des Käufers geltend gemacht oder aufrecht gehalten werden, wird der Verkäufer den Käufer in einer für den Käufer zufriedenstellenden Weise sofort von dieser Haftung befreien.

23. Höhere Gewalt.

23.1 Sofern sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer nicht für eine zumutbare Verzögerung bei der nach diesen Bestimmungen geschuldeten Beschaffung der Produkte, und der Käufer haftet nicht für die Nichterfüllung einer ihm nach diesen Bestimmungen treffenden Verpflichtung, soweit dies auf Feuer, Flut, Sturm, andere Naturkatastrophen, nationale Notstände oder Krieg beruht. Hiervon nicht erfasst sind Verzögerungen oder Nichterfüllungen, die auf Arbeitsproblemen, Finanzierungsschwierigkeiten, Erhöhungen der Kosten für Rohmaterial oder Energie, Fahrlässigkeit oder anderes Verschulden der Partei, auf deren Seite die Verzögerung oder Nichterfüllung eingetreten ist, es sei denn die Partei hat der anderen Partei innerhalb von fünf (5) Tagen, nachdem sie von dem maßgeblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, schriftlich den Eintritt dieses Umstandes mitgeteilt. Diese Mitteilung muss das die Verzögerung oder Nichterfüllung verursachende Ereignis, dessen erwartete Dauer, die Planung zu dessen Beseitigung und die Planung zur Beschaffung oder zum Kauf von Produkten für die Dauer des Ereignisses beschreiben.

23.2 Während der Dauer eines Ereignisses, das die Verschiebung von Lieferterminen für Produkte seitens des Käufers verursacht, ist der Verkäufer verpflichtet, die Produkte, die Gegenstand der Verschiebung sind, auf Weisung des Käufers vorzuhalten und sie nach schriftlicher Mitteilung seitens des Käufers, dass das die Verschiebung verursachende Ereignis beseitigt oder beendet sei, auszuliefern. Der Käufer haftet nur für die unmittelbaren zusätzlichen Kosten des Verkäufers (und nicht z.B. für Zinsen auf den Kaufpreis), die diesem dadurch entstanden sind, dass er die Produkte auf Verlangen des Käufers vorhält oder sich die Lieferung verzögert.

23.3 Während der Dauer eines Ereignisses, das die Verschiebung von Lieferungen von Produkten seitens des Verkäufers verursacht, hat der Käufer zusätzlich zu seinen anderen ihm nach dem Lieferauftrag zustehenden Rechten das Recht (a) Ersatzprodukte aus jeder anderen verfügbaren Quelle zu kaufen, wobei in diesem Fall sich die in dem Lieferauftrag vorgesehenen Mengen um die Mengen der Ersatzprodukte reduziert und der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer Qualitätsminderungen oder zusätzliche Kosten des Käufers, die auch in der Differenz des Kaufpreises für die Ersatzprodukte und dem in dem Lieferauftrag vorgesehenen Kaufpreis bestehen können, zu ersetzen, und (b) von dem Verkäufer zu verlangen, Ersatzprodukte aus jeder anderen verfügbaren Quelle zu beschaffen, und zwar in Mengen und zu Zeiten, die der Käufer vorgibt, und zu den gleichen Preisen, wie sie im Lieferauftrag festgelegt sind. Für den Fall, dass es für den Verkäufer während der Dauer eines solchen Ereignisses erforderlich wird, die ihm verfügbaren Produktionskapazitäten unter seinen Kunden zu verteilen, sind die nach dem Lieferauftrag zu liefernden Mengen als Anteil an dieser Kapazität heranzuziehen, und zwar zuzüglich fünf Prozent (5%) von diesen Mengen für jedes Jahr, in dem der Käufer von dem Verkäufer

Produkte gekauft hat. Kann der Verkäufer keine ausreichende Versicherung abgeben, dass die Verzögerung zehn (10) Tage nicht überschreiten wird, oder dauert die Verzögerung länger als zehn (10) Tage an, ist der Käufer berechtigt, den Lieferauftrag ohne Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Verkäufer zu kündigen.

24. Arbeitskampf oder Materialknappheit. Der Verkäufer ist verpflichtet, mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf eines Arbeitsvertrages, der Auswirkungen auf die Erfüllung des Lieferauftrags durch den Verkäufer haben kann, und zu jeder anderen Zeit, zu der der Verkäufer Kenntnis davon erlangt, dass ein tatsächlicher oder möglicher Arbeitskampf, Materialknappheit oder andere Produktionsschwierigkeiten seine fristgerechte Erfüllung des Lieferauftrages verzögern oder gefährden können, auf seine Kosten an einem Ort zu produzieren, der von seinem Ereignis nicht betroffen ist, und dort fertiggestellte Produkte in einer Menge vorzuhalten, die ausreichend ist, um eine Belieferung des Käufers mit den Produkten für mindestens sechzig (60) Tage nach Eintritt eines solchen Ereignisses sicherzustellen.

25. Aufrechnung und Zurückbehaltung.

25.1 Zusätzlich zu den nach anwendbarem Recht bestehenden Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten sind sämtliche von dem Käufer (oder seinen Tochtergesellschaften oder den mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) an den Verkäufer (oder seine Tochtergesellschaften oder die mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) zu zahlenden Beträge als saldiert mit von dem Verkäufer (oder seinen Tochtergesellschaften oder den mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) dem Käufer (oder seinen Tochtergesellschaften oder den mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) geschuldeten Beträgen oder sonstigen Verpflichtungen zu betrachten. Der Käufer (oder seine Tochtergesellschaften oder die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) hat das vertragliche Recht, gegen jegliche von dem Verkäufer (oder seinen Tochtergesellschaften oder den mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) dem Käufer (oder seinen Tochtergesellschaften oder den mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) bereits oder künftig geschuldeten Beträge jederzeit die Aufrechnung zu erklären oder diesen Beträgen gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, und zwar unabhängig davon, wie und wann diese Beträge entstanden sind und welche Anforderungen das anwendbare Recht an eine Aufrechnung stellt (einschließlich dem Erfordernis der Gegenseitigkeit). Sieht der Käufer (oder seine Tochtergesellschaften oder die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) in nachvollziehbarer Weise ein Zahlungsrisiko hinsichtlich eines von dem Verkäufer (oder seinen Tochtergesellschaften oder den mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) geschuldeten Betrages, ist der Käufer (oder seine Tochtergesellschaften oder die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) berechtigt, einen dem Verkäufer (oder seinen Tochtergesellschaften oder den mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) geschuldeten Betrag in entsprechender Höhe zurückzubehalten, um sich gegen dieses Risiko zu schützen.

25.2 Für den Fall, dass eine Verpflichtung des Verkäufers (oder seiner Tochtergesellschaften oder der mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) gegenüber dem Käufer (oder seinen Tochtergesellschaften oder den mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) bestritten wird, bedingt ist oder unerfüllt bleibt, ist der Käufer (oder seine Tochtergesellschaften oder die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) berechtigt, die Bezahlung dieser Verpflichtung zurückzuhalten, bis diese geklärt ist. Ohne dass damit eine Einschränkung des Vorstehenden verbunden wäre, ist der Käufer (oder seine Tochtergesellschaften oder die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) für den Fall, dass der Verkäufer (oder seine Tochtergesellschaften oder die mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) insolvent, unter Insolvenzverwaltung gestellt oder liquidiert oder einem vergleichbaren Verfahren unterworfen wird, berechtigt, Zahlungen an den Verkäufer (oder seine Tochtergesellschaften oder die mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) für Produkte wegen möglicher Zurückweisungen oder anderer Schäden durch eine verwaltungstechnische Maßnahme oder sonstwie hinauszuschieben

26. Keine Werbung. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung eines vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des Käufers ist der Verkäufer nicht berechtigt, in irgendeiner Weise zu veröffentlichen, dass er dem Käufer Produkte gemäß dem Lieferauftrag liefert, oder damit zu werben oder Markenzeichen oder Markennamen des Käufers in Werbemitteln zu verwenden.

27. Haftung des Käufers. Der Käufer haftet in keinem Fall für Zinsen, entgangenen Gewinn, Strafen, mittelbare Schäden, Folgeschäden, ungewöhnliche Schäden, Vertragsstrafen, pönalisierende Schäden oder andere Schäden oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Lieferauftrag, sei es

unter dem Gesichtspunkt der Vertragsverletzung, des Zahlungsverzuges, der Eigentums- oder Körperverletzung, der Gesundheitsbeschädigung oder des Todesfalles oder sonstwie, die über den in Ziffer 10 oder 18 beschriebenen Betrag oder, falls diese nicht anwendbar sind, den von dem Käufer akzeptierten Preis für vertragsgemäße Produkte hinausgehen. Jeder dem Verkäufer gemäß dem Lieferauftrag zustehende Anspruch muss gegenüber dem Käufer innerhalb des in dem Lieferauftrag bestimmten zeitlichen Rahmens geltend gemacht werden oder, falls der Lieferauftrag keine solche Bestimmung enthält, innerhalb eines (1) Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist. Jeder nicht innerhalb dieses zeitlichen Rahmens geltend gemachte Anspruch gilt als verzichtet und erloschen.

28. Beschränkung der Abtretbarkeit. Der Käufer kann den Lieferauftrag oder jedes daraus folgende Recht oder jede daraus folgende Verpflichtung ohne die Zustimmung des Verkäufers abtreten. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters des Käufers den Lieferauftrag nicht abzutreten oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen einem Subunternehmer zu übertragen. Wird dem Verkäufer die Erlaubnis erteilt, Subunternehmer zu beauftragen, ist der Verkäufer verpflichtet, mit jedem Subunternehmer Rechte und Pflichten zu vereinbaren, die für den Käufer nicht ungünstiger sind als die Bestimmungen des Lieferauftrags. Für den Fall, dass der Verkäufer seine nach dieser Ziffer geschuldeten Verpflichtungen nicht erfüllt, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferauftrag oder eines Teils davon zu kündigen, ohne hieraus in irgendeiner Weise zu haften.

29. Einhaltung der Gesetze. Der Verkäufer sowie sämtliche von dem Verkäufer gelieferten Produkte müssen sämtliche Gesetze, Regeln, Verordnungen, Anordnungen, Abkommen, Satzungen, Genehmigungen und Standards (einschließlich Industriestandards) der Ursprungs- und Zielländer oder betreffend die Herstellung, die Kennzeichnung, den Transport, den Im- und Export, die Lizenzierung, die Genehmigung oder Zertifizierung der Produkte einhalten, insbesondere solche des Daten- und Umweltschutzes, der Arbeitslöhne, -zeiten und -bedingungen, der Auftragsvergabe an Subunternehmer, der Anti-Diskriminierung, des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Kraftfahrzeugsicherheit. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die Einhaltung des Vorstehenden schriftlich zu bestätigen.

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

30.1 Falls (a) der Lieferauftrag von dem Käufer von einem Ort innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder seiner Territorien erteilt wird, (b) der Lieferauftrag Produkte erfasst, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder seine Territorien auszuliefern sind, oder (c) der Lieferort des Verkäufers in den Vereinigten Staaten von Amerika oder seinen Territorien liegt, findet auf den Lieferauftrag das Recht des Staates Michigan Anwendung, und zwar ungeachtet irgendwelcher unvereinbarer Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie ungeachtet irgendwelcher Rechtswahlbestimmungen, die sonst die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich machen würden. Wenn der Lieferauftrag dem Recht des Staates Michigan unterliegt, so hat jede Beschreitung des Rechtsweges seitens des Verkäufers gegen den Käufer aus oder im Zusammenhang mit dem Lieferauftrag vor dem "Circuit Court for the County of Wayne, Michigan" oder dem "Federal District Court for the Eastern District of Michigan" zu erfolgen. Jede Beschreitung des Rechtsweges seitens des Käufers gegen den Verkäufer kann vor den vorstehend bezeichneten Gerichten oder vor einem Staatsgericht ("state court"), das in dem Bezirk liegt, in dem der Lieferauftrag erteilt wurde, oder vor einem Bundesgericht ("federal district court"), das in dem Bezirk liegt, in dem der Lieferauftrag erteilt wurde, oder vor jedem anderen für den Verkäufer zuständigen Gericht erfolgen.

30.2 In allen von Ziffer 30.1 nicht erfassten Fällen unterliegt der Lieferauftrag dem Recht des Staates (Landes, Kreises, Bezirks oder Örtlichkeit, soweit anwendbar), in dem das Werk des Käufers liegt, und zwar ungeachtet irgendwelcher unvereinbarer Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie ungeachtet irgendwelcher Rechtswahlbestimmungen, die sonst die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich machen würden. Jede Beschreitung des Rechtsweges seitens des Verkäufers gegen den Käufer aus oder im Zusammenhang mit dem Lieferauftrag hat nur vor den Gerichten zu erfolgen, die für das Werk des Käufers örtlich zuständig sind. Jede Beschreitung des Rechtsweges seitens des Käufers gegen den

Verkäufer kann nach Wahl des Käufers vor den Gerichten, die für das Werk des Käufers örtlich zuständig sind, oder vor jedem anderen für den Verkäufer zuständigen Gericht erfolgen.

30.3 Der Verkäufer unterwirft sich ausdrücklich der sachlichen und örtlichen Gerichtsbarkeit der in dieser Ziffer 30 bezeichneten Gerichte und den Zustellungen gemäß den anwendbaren Verfahrensvorschriften dieser Gerichte.

31. Salvatorische Klausel. Der Lieferauftrag ist so gefasst und so auszulegen, dass er dem anwendbaren Recht entspricht. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Lieferauftrags für undurchsetzbar gemäß dem anwendbaren Recht erklärt werden, ist diese Bestimmung soweit wie möglich in einer Weise auszulegen, dass sie im größtmöglichen Umfang gemäß dem anwendbaren Recht durchsetzbar ist. Die übrigen Bestimmungen des Lieferauftrags sind so auszulegen, als ob die undurchsetzbare Bestimmung (oder der undurchsetzbare Teil dieser Bestimmung) nach dem Vorstehenden ausgelegt wurde, oder, wenn eine solche Auslegung nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, als ob die undurchsetzbare Bestimmung (oder der undurchsetzbare Teil dieser Bestimmung) nie Teil des Lieferauftrags gewesen ist. In jedem Fall bleibt die Wirksamkeit des Lieferauftrags im übrigen von der Undurchsetzbarkeit einer ihrer Bestimmungen oder eines Teils einer seiner Bestimmungen unberührt. Das Vorstehende gilt für unbeabsichtigte Lücken entsprechend.

32. Wartungsteile und Kundendienst.

32.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, gemäß den Anforderungen des Käufers Produkte oder Bestandteile von Produkten für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach der letzten gemäß Lieferauftrag erfolgten Lieferung oder für den Zeitraum, für den der Käufer Wartungs- oder Ersatzteile, in die die Produkte verarbeitet sind, für seine Kunden zu liefern verpflichtet ist, weiterhin zu liefern, wobei der längere der beiden genannten Zeiträume für den Verkäufer maßgeblich ist. Während der ersten fünf (5) Jahre nach dem Tag der letzten Lieferung sind die Preise für die Produkte die in dem Lieferauftrag festgelegten Preise. Danach sind die Preise für die Produkte die in dem Lieferauftrag festgelegten Preise zuzüglich tatsächlich erfolgter Kostenerhöhungen für Verpackung und Herstellung, wobei diese von dem Käufer festgelegt werden. Wenn die Produkte ein System darstellen, ist der Verkäufer verpflichtet, die Bestand-, Einzel- oder Montageteile, die das System umfassen, zu Preisen zu verkaufen, die in ihrer Gesamtheit den Preis für das System abzüglich Kosten für den Zusammenbau nicht übersteigen. Während des genannten Zeitraums ist der Verkäufer weiterhin verpflichtet, technische Unterstützung und Kundendienstleistungen auf dem gleichen Niveau zu erbringen, wie dies gegenwärtig gemäß dem Lieferauftrag geschuldet ist.

32.2 Für den Fall, dass der Verkäufer die Herstellung der Produkte oder der Bestand-, Einzel- oder Montageteile einstellt oder diese nicht fristgemäß nach den Bedürfnisse des Käufers liefert, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Software, Zeichnungen, technischen Einzelheiten, Daten, Unterlagen und das Know-how zur Verfügung zu stellen, die den Käufer, seinen Zulieferern und seinen Kunden in die Lage versetzen oder es ihnen erleichtert, diese Produkte, Bestand-, Einzel- oder Montageteile zu kaufen, herzustellen, mit den Produkten des Käufers zu verbinden, vermischen oder zu verarbeiten, zu verwenden, zu vertreiben, zu verkaufen, zu modifizieren, zu reparieren und/oder wiederherzustellen, wobei sämtliche dieser Handlungen von der nach Maßgabe der Ziffer 13.2 erteilten Lizenz erfasst werden.

33. Zoll und Exportkontrolle.

33.1 Gutschriften und Vorteile aus oder infolge des Lieferauftrags, einschließlich Lieferanten- und Exportgutschriften oder die Rückerstattung von Zollabgaben, Steuern oder Gebühren stehen dem Käufer zu. Der Verkäufer trägt alle gewöhnlichen Zollabgaben in dem im Lieferauftrag festgelegten Umfang und stets die besonderen Zollabgaben, insbesondere Abgaben für unzureichende Kennzeichnung, Anti-Dumping Zölle und Ausgleichszölle. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Informationen (einschließlich schriftlicher Unterlagen und Aufzeichnungen über elektronische Transaktionen) zur Verfügung zu stellen, die es dem Käufer erlauben, diese Vorteile oder Gutschriften zu erhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Zollabfertigung stehenden Verpflichtungen, die Anforderungen an Herkunftsangaben und Kennzeichnungen sowie die örtlichen Anforderungen an die Inhaltsherkunft zu erfüllen.

33.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche für den Export der Güter erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen oder -bewilligungen einzuholen, es sei denn etwas anderes ergibt sich aus dem Lieferauftrag. Im letztgenannten Fall ist der Verkäufer verpflichtet, sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Käufer in die Lage zu versetzen, diese Ausfuhrgenehmigungen oder -bewilligungen zu erhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit die Güter von etwaigen Stundungen von Zollabgaben oder Freihandelszonenprogrammen des Einfuhrlandes erfasst werden. Soweit Produkte in die Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden sollen, ist der Verkäufer verpflichtet, alle anwendbaren Auflagen und Empfehlungen der Initiative "Zoll-Handel-Partnerschaft gegen den Terrorismus" ("Customs – Trade Partnership Against Terrorism Initiative) der Bundeszoll- und -grenzschutzbehörde ("Bureau of Customs and Border Protection") zu befolgen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich zu bestätigen.

34. Änderung in der Unternehmensleitung. Zusätzlich zu allen anderen ihm gemäß dem Lieferauftrag zustehenden Rechten hat der Käufer das Recht, den Lieferauftrag ganz oder teilweise und ohne Haftung oder Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber (mit Ausnahme der Verpflichtung, vertragsgemäße Produkte, die vor der Kündigung angenommen wurden, zu bezahlen) zu kündigen, wenn auf Seiten des Verkäufers eine Änderung in der Unternehmensleitung erfolgt. Eine solche Änderung in der Unternehmensleitung liegt in den folgenden Fällen vor: (a) Verkauf oder anderweitige Verfügung über einen wesentlichen Teil des für die Herstellung der Produkte verwendeten Anlagevermögens, (b) Verkauf oder anderweitige Verfügung über einen mehrheitlichen Anteil am Kapital des Verkäufers oder (c) Abschluss einer Stimmvereinbarung, Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, Abschluss eines Treuhandverhältnisses oder einer anderen Vereinbarung im Hinblick auf einen mehrheitlichen Anteil an dem Kapital des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Wirksamwerden der Änderung in der Unternehmensleitung hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Entscheidet sich der Käufer, den Lieferauftrag gemäß dieser Bestimmung zu kündigen, hat der dem Verkäufer gegenüber die Kündigung unter Angabe des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens zu erklären.

35. Recht auf Buchprüfung. Der Käufer ist berechtigt, den Jahresabschluss, die Geschäftsberichte, die Cash-Flow-Berichte, Qualitätsaufzeichnungen und andere im Zusammenhang mit der Erfüllung des Lieferauftrags durch den Verkäufer stehenden Unterlagen sowie sämtliche anderen relevanten Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Kostendaten und andere unterstützende Daten zu den folgenden Zwecken zu prüfen und durchzusehen: (a) Überprüfung von seitens des Verkäufers geltend gemachten Kosten und der Erfüllung von Qualitätsstandards und sämtlichen anderen aus dem Lieferauftrag folgenden Anforderungen durch den Verkäufer und (b) Bewertung der fortlaufenden Fähigkeit des Verkäufers, seine Pflichten aus dem Lieferauftrag zu erfüllen. Sollte eine derartige Prüfung ergeben, dass der Verkäufer dem Käufer Beträge in Rechnung gestellt hat, die die nach dem Lieferauftrag erlaubten übersteigen, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, den zuviel in Rechnung gestellten Betrag zuzüglich Zinsen in nach dem anwendbaren Recht größtmöglicher Höhe seit dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Käufer sofort zurückzuzahlen. Die Prüfung erfolgt auf Kosten des Käufers, es sei denn sie ergibt, dass die von dem Verkäufer dem Käufer in Rechnung gestellte Beträge innerhalb des geprüften Zeitraums die nach dem Lieferauftrag erlaubten Beträge übersteigen. In letztgenannten Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen die Kosten für die Prüfung zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach der letzten gemäß dem Lieferauftrag erfolgten Zahlung aufzubewahren. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer zumutbaren Zugang zu seinen Betriebsanlagen einzuräumen und auch im übrigen die Prüfungen in zumutbarer Weise zu unterstützen.

36. Sprache. Soweit dies nicht nach dem nach Maßgabe der Ziffer 30 bestimmten anwendbaren Recht untersagt ist, ist die englische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in allen Fällen maßgeblich, in denen in einer Übersetzung Unstimmigkeiten über die Bedeutung oder Auslegung einer Bestimmung bestehen. Die Übersetzungen dienen allein der Erleichterung für den Verkäufer und erfolgen ausschließlich zu informatorischen Zwecken.